

VORWORT

Vor nunmehr zwölf Jahren wurde die UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert - ein Meilenstein in der Geschichte der Kinderrechte. In Deutschland ist die Umsetzung der Konvention jedoch immer noch nicht vollständig gelungen.

Der Deutsche Bundestag hat in den vergangenen Legislaturperioden mehrmals beschlossen, die bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention hinterlegte Erklärung zurückzunehmen. Auch der UN-Kinderrechtsausschuss hat die Bundesrepublik dazu aufgefordert. Im Rahmen der Beratung des Regierungsberichts über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland im Januar 2004 wiederholte der Ausschuss diese Forderung und mahnte die Bundesregierung, die Rechte von Kindern ohne deutschen Pass zu stärken. Um dem erklärten Willen des Parlaments gerecht zu werden ist es erforderlich, dass die Bundesregierung die Beschlüsse des Bundestags endlich umsetzt. Die Bundesländer sind aufgerufen, dies zu unterstützen. Gerade die Bundesrepublik muss ein Vorbild in der Umsetzung der Menschenrechtskonventionen sein, da sich viele Staaten aus anderen Regionen an den westlichen Industrienationen orientieren. Die Kritik Deutschlands an zahlreichen Menschenrechtsverletzungen weltweit und an der mangelnden Umsetzung zahlreicher internationaler Konventionen in vielen Staaten verliert an Glaubwürdigkeit, wenn gerade die Kinderrechtskonvention, die die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft schützen soll, in Deutschland nicht vollständig umgesetzt wird.

Der ausländerrechtliche Vorbehalt der Konvention trifft insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Dem Kindeswohl aller Kinder muss jedoch Vorrang vor ausländerrechtlichen Restriktionen eingeräumt werden. Viele Kinder und Jugendliche sind Opfer von Kinderhandel, wurden als Kindersoldaten ausgebeutet und sind auf ihrer Flucht Zeugen schwerer Menschenrechtsverletzungen geworden. Sie kommen traumatisiert in Deutschland an und sind aufgrund ihres Alters und fehlender familiärer Unterstützung außerordentlich schutzbedürftig.

Die Situation der 16- bis 18-jährigen Flüchtlinge ist besonders heikel. Sie werden im Asylverfahren wie Volljährige behandelt und erhalten häufig keinen Vormund. Die Vorschriften des Haager Minderjährigenschutzabkommens und des BGB zu Vormundschaften müssen jedoch für alle unbegleiteten Minderjährigen gelten. Ihre ausländerrechtliche Verfahrensfähigkeit sollte erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, wie dies in den anderen EU-Staaten selbstverständlich Praxis ist.

Nach der Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes müssen nun weitere Schritte folgen, um die Situation von Flüchtlingskindern im Alltag zu verändern. Hierzu gehört die Anhörungs- und Entscheidungspraxis beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Verfahren müssen sich stärker als bisher an den Bedürfnissen der Kinder orientieren und das Personal in den Außenstellen des Bundesamtes fortlaufend für den Umgang mit Minderjährigen geschult werden. Ebenso gilt es, die schulischen Angebote zur sozialen Integration zu verbessern. Für alle Flüchtlingskinder muss die Schulpflicht gelten.